

Satzung
der Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V.
vom 20. März 1975 (zuletzt geändert am 29. November 2018)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat Abteilungen in Berlin und Bonn.
- (4) Der Name der Sportgemeinschaft darf nur für sportliche Veranstaltungen im Sinne der Abgabenordnung genutzt werden. Das gilt auch für Verträge mit Dritten. In Ausnahmefällen können Veranstaltungen nicht sportlicher Art, die traditionellen Charakter haben, durchgeführt werden.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein will den Sport und die Gesundheit seiner Mitglieder fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen u.a. in folgenden Sportgruppen: Fußball, Laufen, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Sportliches Schießen, Basketball, Karate und Schach. Darüber hinaus unterstützt der Verein in Einzelfällen andere Vereinigungen, die anerkannt wohltätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen, mit Geldern, die aus Veranstaltungen vereinnahmt werden.

- (3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Er bekennt sich zur Menschenwürde, zur Völkerverständigung sowie zu den Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaates. Jede Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen aufgrund ihrer geschlechtlichen oder ethnischen Zugehörigkeit lehnt er ab.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein (Geschäftsstelle) einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der diese Aufgabe auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Durch Übersendung des Mitgliedsausweises wird die Aufnahme bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin angegeben ist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein (Geschäftsstelle) laufend über Änderungen ihrer Anschrift oder Bankverbindung schriftlich zu informieren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 1. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 3. unehrenhafter Handlungen, insbesondere bei Verstoß gegen die Grundsätze in § 2 Abs. 3 S. 2. Die Entscheidung trifft das Schiedsgericht (§ 18).
- (4) Ein Mitglied kann ferner vom Vorstand wegen rückständiger Beiträge von mindestens einem Jahr nach zweimaliger schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird drei Monate nach Versendung des zweiten Mahnschreibens wirksam, sofern die Beitragsschulden nicht beglichen wurden.

§ 6

Beitrag, Umlagen

- (1) Der Jahresgrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist binnen zwei Monaten nach Jahresbeginn bzw. Aufnahme in den Verein zu zahlen. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ermäßigt sich der Jahresbeitrag entsprechend.
- (2) Bei der Aufnahme in die Sportgemeinschaft ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Für einzelne Sportgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes besondere Zuschläge zum Jahresbeitrag (Absatz 1) und zur Aufnahmegebühr (Absatz 2) erhoben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einmal im Jahr eine Umlage beschließen, die einen Jahresbeitrag (Absatz 1) nicht übersteigen darf.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann in der Regel nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung ist zulässig bei nicht geheimer Personalwahl im 1. Wahlgang und bei Sachentscheidungen, wenn sie vorab in der Tagesordnung angekündigt sind. Eine Stellvertretung für mehr als fünf Mitglieder ist nicht zulässig. Die Stimmrechts-

übertragung hat mindestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorzuliegen

- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und das Schiedsgericht.
- (2) Die Haftung der Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich oder per Email einzuladen.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 2. Rechnungsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 3. Bericht des/der Kassenprüfer(s) / Kassenprüferinnen
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit vierzehntägiger Einladungsfrist einzuberufen
1. auf Beschluss des Vorstandes,
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens **10 v.H. der Mitglieder** unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Abstimmungen und Wahlen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. **Sie sind vom Protokollführer oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.**

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden/Vorsitzender
2. stellvertretenden/stellvertretender Vorsitzenden
3. Geschäftsführer/in
4. Schatzmeister/in
5. Sportreferent/in
6. Pressereferent/in
7. Protokollführer/in
8. vier Beisitzer/inne/n.

Eine/r der Beisitzer/innen nimmt die Aufgaben des/der Bonn-Beauftragten wahr. Diese/r wird auf Vorschlag der Mitglieder der Abteilung Bonn vom Vorstand berufen.

Ein/e weitere/r Beisitzer/in nimmt die Aufgaben des/der Sozialreferenten/-referentin wahr.

Im Vorstand sollten, wenn möglich, die Mitglieder der Sportgruppen entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Mitglieder vertreten sein. Es sollten jedoch nicht mehr als zwei Personen aus der gleichen Sportart vertreten sein. Maximal ein Mitglied darf dem Vorstand angehören, das nicht Abgeordnete/Abgeordneter oder Beschäftigte/Beschäftigter der Bundestagsverwaltung, der Fraktionen oder von Bundestagsabgeordneten ist.

Ehemalige Abgeordnete und ehemalige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundestagsverwaltung können ohne zahlenmäßige Begrenzung Mitglied des Vorstandes werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Bestimmungen der Finanzordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt und bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist; längstens bis zum 31. März des Folgejahres. Einem Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden. Dieselbe Versammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Hierzu sollen die Mitglieder des Vorstandes in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vom Geschäftsführer eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen und wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Sportgruppen teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Einrichtung von Sportgruppen und deren Standorte. Er bestätigt oder beruft die Sprecher/innen, Übungsleiter/innen und Mitarbeiter/innen und kann sie abberufen. Die Sportgruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Sprecher/innen sind in den ihre Sportgruppen betreffenden Angelegenheiten zu hören.
- (9) Der erweiterte Vorstand (§ 11) ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu unterrichten.
- (10) Jedes Mitglied kann sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Vorstand wenden. Beschwerden werden, wenn der/die Beschwerdeführende nicht darauf verzichtet, schriftlich beschieden.
- (11) Der/die Geschäftsführer/in ist für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich.
- (12) Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Seine/ihre Aufgaben ergeben sich aus der Finanzordnung.
- (13) Der/die Sportreferent/in ist zuständig für Fragen des Sportbetriebes in Zusammenarbeit mit den Sprecher/inne/n bzw. Übungsleiter/inne/n und für die Organisation von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen.
- (14) Der/die Pressereferent/in ist zuständig für die Pflege der Beziehungen zu den Medien und die Herausgabe eigener Publikationen.

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Sprecher/inne/ der Sportgruppen. Er wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann sich mit den Angelegenheiten der Abteilungen Berlin und Bonn und soll sich vor allem mit dem Übungs- und Spielbetrieb befassen.

§ 12

Abteilungen

- (1) Die Abteilung Berlin besteht aus allen Mitgliedern in Berlin.
- (2) Die Abteilung Bonn besteht aus allen Mitgliedern in Bonn.
- (3) Jedes Mitglied erklärt schriftlich gegenüber dem Vorstand, welcher der beiden Abteilungen es alternativ angehören möchte.
- (4) Die Abteilungen beraten über alle Angelegenheiten, die den Übungs- und Spielbetrieb in Berlin bzw. Bonn betreffen. Die Mitglieder der Abteilung Bonn unterbreiten dem Vorstand einen Personalvorschlag, welche/r Beisitzer/in als Bonn-Beauftragte/r (§ 10) fungieren soll.

§ 13

Sportgruppen

- (1) Die verschiedenen Sportarten werden in Sportgruppen ausgeübt.
- (2) Jede Sportgruppe wird von einem/einer Sprecher/in geleitet. Im Bedarfsfall können Aufgaben der Sportgruppe vom/von der Sprecher/in mit Zustimmung des Vorstandes auf weitere Mitglieder übertragen werden.
- (3) Der/die Sprecher/in ist für den Sportbetrieb der Sportgruppe verantwortlich. Er/sie regelt mit den ihm zugeteilten Übungsleiter/inne/n den Übungs- und Spielbetrieb. Der/die Sprecher/in kann im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich Platz- oder Spielordnungen erlassen.
- (4) Im Einvernehmen mit den jeweiligen Sprecher/inne/n kann der Vorstand für einzelne Sportgruppen Sonderregelungen hinsichtlich des Übungs- und Spielbetriebs treffen.
- (5) Mitglieder, die den Anordnungen des/der Sprecher/in bzw. des/der Übungsleiters/in nicht folgen und dadurch oder in anderer Weise den Übungs- und Spielbetrieb beeinträchtigen oder gegen die Platzordnung verstoßen, können vom/von der Sprecher/in bis zu vier Wochen vom Übungs- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Eine solche Maßnahme ist dem/der Sportreferent/in unverzüglich

mitzuteilen. Über einen längeren Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des/der Sportreferenten/referentin der Vorstand.

- (6) Jedes Mitglied kann in der angemeldeten Sportgruppe an dem Übungs- und Spielbetrieb teilnehmen. Soweit es die Platz- und Raumverhältnisse zulassen oder nicht andere Gründe entgegenstehen, kann die Sportgruppe auf Antrag gewechselt werden. Sollte die maximale Anzahl der sportgruppe erreicht sein, kann diese vom Vorstand für weitere Teilnehmer gesperrt werden.
- (7) Bei Aufhebung der Sperre haben die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Angehörigen der Verwaltung, Mitarbeiter der Fraktionen und Abgeordnetenmitarbeiter grundsätzlich Vorrang.
- (8) Die Anzahl der Mitglieder in den Sportgruppen ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Sportgemeinschaft (Räume, Plätze, Sportgeräte etc.) möglich.
- (9) Die Sportgruppen sollten grundsätzlich mehrheitlich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung des Bundestages, Abgeordneten und deren Mitarbeitern und ehemaligen Abgeordneten, ehemaligen Mitarbeitern der Verwaltung und ehemaligen Mitarbeitern der Abgeordneten bestehen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf – für die Dauer seiner Amtsperiode – Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden in der Regel durch den/die Geschäftsführer/in im Auftrag des zuständigen Ausschussmitgliedes einberufen.

§ 15

Vergütung , Aufwandsersatz

- (1) Die Vereins- Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter (Vorstand) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 16

Sponsoring und Auftragsvergabe

Sponsoring und Auftragsvergabe erfolgt nach den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Vergaberichtlinien und Complainceregeln, die in die Finanzordnung aufzunehmen sind.

§17

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen bzw. Sportgruppen werden gem. der Geschäftsordnung durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Antragsberechtigt zur Einleitung eines Verfahrens ist der Vorstand.
- (2) Vor der Entscheidung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, seine Sache zu vertreten. Das Schiedsgericht leitet seine Entscheidung dem

Vorstand und dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben zu. Die Entscheidung ist zu begründen

§ 19

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrenordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen sind.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist binnen zwei Monaten erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Berlin, den 08. Oktober 2020

Hartmuth Groß

Geschäftsführer

Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V.

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Tel.: 030-227 33133

Fax: 030-227 30122

E-Mail: hartmuth.gross@bundestag.de